



Begünstigung für eine Hinterlassenenrente an den Lebenspartner / die Lebenspartnerin

Zweck des Formulars

Versicherte Personen und Bezüger einer Invalidenrente, die vor der Pensionierung in einer Lebensgemeinschaft leben, einen Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin in erheblichem Masse unterstützen oder gemeinsame noch unterhaltspflichtige Kinder haben, können ihren Lebenspartner oder ihre Lebenspartnerin für eine Hinterlassenenrente begünstigen.

Stirbt der Altersrentner oder die Altersrentnerin und sind die Voraussetzungen für eine Rente an den überlebenden Lebenspartner oder die Lebenspartnerin erfüllt, beträgt die Hinterlassenenrente der Schindler Pensionskasse 60% der Altersrente der verstorbenen Person.

Reglementarische Grundlage - Artikel 13.7 ff. Vorsorgereglement Ausgabe 1. Januar 2023

Anspruch auf eine Rente an den überlebenden Lebenspartner resp. die überlebende Lebenspartnerin eines verstorbenen Altersrentners resp. einer verstorbenen Altersrentnerin besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- a. der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin wurde in erheblichem Ausmasse unterstützt oder
- b. zwischen dem Altersrentner oder der Altersrentnerin und dem überlebenden Lebenspartner oder der überlebenden Lebenspartnerin bestand eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft in den letzten fünf Jahren vor dem Tod oder
- c. der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hatte im Zeitpunkt des Todes für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufzukommen.

Zudem ist eine Begünstigung nur möglich, wenn zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der Altersrentner oder die Altersrentnerin und der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin dürfen nicht verheiratet, nicht in einer eingetragenen Partnerschaft und nicht im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt sein.
- b. Der Beginn der Lebensgemeinschaft, resp. die Unterstützung in erheblichen Ausmasse oder die Unterhaltspflicht für ein gemeinsames Kind muss vor der Pensionierung vorliegen.

Rechte und Pflichten

1. Die Anmeldung der Begünstigung hat zu Lebzeiten der versicherten Person mit amtlich beglaubigten Unterschriften der versicherten und der begünstigten Person auf dem vorliegenden Begünstigungsformular der Pensionskasse zu erfolgen.
2. Das Begünstigungsformular muss der Schindler Pensionskasse vor der Pensionierung eingereicht werden. Bei einer Teilpensionierung gilt als letzter Zeitpunkt der erste Teilpensionierungsschritt.
3. Die versicherte Person muss der Schindler Pensionskasse jährlich im Dezember auf dem entsprechenden Formular die Unterstützung in erheblichem Ausmasse oder das Bestehen der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft und die Adresse der begünstigten Person schriftlich bestätigen (keine amtliche Beglaubigung erforderlich).
4. Die versicherte Person kann die Begünstigung jederzeit auch ohne Zustimmung der begünstigten Person schriftlich widerrufen.
5. Früher abgegebene Begünstigungen werden mit dieser Begünstigung ersetzt.
6. Widerruf oder ändert eine versicherte Person die Begünstigung, erfolgt keine Benachrichtigung der bisher begünstigten Person durch die Schindler Pensionskasse.
7. Die Auflösung der Lebensgemeinschaft oder die Verheiratung der versicherten Person oder der begünstigten Person, sind der Schindler Pensionskasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. Der begünstigte Lebenspartner- oder die begünstigte Lebenspartnerin hat der Schindler Pensionskasse innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Altersrentners oder der Altersrentnerin die von der Pensionskasse verlangten Nachweise (vgl. Beispiele letzte Seite) für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zu erbringen. Die Beweislast für eine anspruchsbegründende Tatsache (z. B. fünfjährige ununterbrochene Lebensgemeinschaft, erhebliche Unterstützung usw.) liegt bei derjenigen Person, welche eine Begünstigung für sich beansprucht. Die Beurteilung durch die Schindler Pensionskasse, ob solche Tatsachen vorliegen, richtet sich nach den Umständen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.
9. Massgebend sind die im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person gültigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit ändern.

Schindler Pensionskasse

Versicherte Person

Name _____ Geburtsdatum _____
Vorname _____
Zivilstand ledig verheiratet geschieden verwitwet
 eingetragene Partnerschaft aufgelöste Partnerschaft

Begünstigte Person

Name _____ Geburtsdatum _____
Vorname _____ AHV-Nummer _____
Geschlecht weiblich männlich
Zivilstand ledig verheiratet geschieden verwitwet
 eingetragene Partnerschaft aufgelöste Partnerschaft

Bestätigung

Die versicherte Person und die begünstigte Person bestätigen hiermit:

- das Bestehen einer gemeinsamen Lebensgemeinschaft oder
- die Unterstützung in erheblichem Ausmass oder
- dass die begünstigte Person für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- die Kenntnisnahme und Anerkennung der in diesem Formular festgehaltenen Bedingungen.

Beginn der Lebensgemeinschaft:

Aktuelle Wohnadresse der begünstigten Person:

Strasse: _____ PLZ Ort: _____

Unterschriften

Ort, Datum: _____ Ort, Datum: _____

Unterschrift _____

Versicherte Person

Bitte Kopie Pass oder ID beilegen

Begünstigte Person

Bitte Kopie Pass oder ID beilegen

Beide Unterschriften müssen amtlich beglaubigt werden.

Einzureichen an: Schindler Pensionskasse, Zugerstrasse 13, 6030 Ebikon

Die Schindler Pensionskasse übernimmt keine Kosten für die Beglaubigung.

Schindler Pensionskasse

Wichtige Hinweise:

Die Schindler Pensionskasse überprüft vor der Leistung einer allfälligen Rente an den überlebenden Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den dannzumal anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen (noch) erfüllt sind.

Die Beweislast für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen trägt der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin und hat der Schindler Pensionskasse die von ihr verlangten entsprechenden Nachweise beizubringen wie beispielsweise:

Mögliche Nachweise für eine **ununterbrochene Lebensgemeinschaft** in den letzten fünf Jahren bis zum Tod

- Bestätigung gemeinsamer Wohnsitz / Wohnsitzbescheinigung
- Gemeinsam unterzeichneter Mietvertrag
- Gemeinsamer Erwerb von Wohneigentum
- Gegenseitiger Unterstützungsvertrag

Mögliche Nachweise für eine **Unterstützung in erheblichem Ausmass**

- Überwiegender Beitrag der versicherten Person an die gemeinsamen Lebenshaltungskosten mit einer Unterstützungsdauer von mindestens zwei Jahren

Mögliche Nachweis, dass der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin verpflichtet ist, für den **Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes** aufkommen muss:

- Familienbüchlein / Kindeserkennung
- Ausbildungsbestätigung